

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Aarwangen

1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührenschildnerin / Gebührenschildner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	6
2.3	Ortspolizeiwesen	7
2.4	Bauwesen	9
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	9
2.4.2	Baukontrolle	11
2.4.3	Weitere Aufwendungen	11
2.5	Gemeindebetriebe	12
2.6	Steuerwesen	12
2.7	Datenschutz	12
2.8	Schule	13
2.8.1	Tagesschule	13
2.8.2	Schwimmhalle	13
2.9	Räumlichkeiten / Liegenschaften	13
2.9.1	Tierlihaus	13
2.9.2	Mehrzweckhalle MZH	14
2.9.3	Alte Turnhalle	14
2.9.4	Schulanlage Nord (Aula mit Foyer, Schwimmhalle)	14
2.9.5	Schulhaus Süd, Tagesschule	14
2.9.6	Sportplätze	15
3.	Verschiedenes	15
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
	Auflagezeugnis	16

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare (wie externe Kosten, In-geieurhonorare) und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-nal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Bereich sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand (ohne spezielle Gerätschaften) abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Tätigkeiten oder Dienstleistungen: Aufwandgebühr I,
- b) für Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die eine besondere fachliche Qua-lifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung und andere Dokumente (Vorsorgeauftrag, Erbvertrag, Ehevertrag, Bestattungsanweisungen usw.), Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Grundgebühr für Eröffnung pro Testament mit Zeugnis	CHF 50.00
	⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Anordnung/Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
¹¹ Willensvollstreckerzeugnis	CHF 20.00

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	CHF 500.00.00 CHF 3'000.00 Gebührentarif
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
⁴ Einbürgerungstest gemäss Art. 7 bis und mit Art. 9 KBüV	Drittkosten, eff. Kosten
Art. 18 Lebensbescheinigung	CHF 15.00
Art. 19 ¹ Erteilung von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle	CHF 10.00
² An-/Abmeldebescheinigung	CHF 15.00
Art. 20 Prüfung und Weiterleitung des erstmaligen Gesuchs um Erteilung eines Lernfahrausweises	CHF 5.00

Art. 21 Bussen für verspätetes Anmelden
(Art. 16 GNA)

bis CHF 500.00
(Gebührentarif)

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 22 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 33 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 33 ff.

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 25 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr II

Marktwesen

Art. 26 ¹ Erteilung der Bewilligung (Platz- und Standgelder, Stromkosten), Wochenmarkt

CHF 5.00-50.00
(Gebührentarif)

	² Vermietung von Festtischen und Marktständen	Grundgebühr CHF 5.00-20.00 (Gebührentarif)
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 27 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.25 CHF 0.10
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei a) Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. b) Benützung durch Vereine an Anlässen.	
	⁵ Der Gemeinderat kann gemäss Massgabe von Art. 27 hiervor berechnete Gebühr durch einfachen Beschluss reduzieren, sofern die gesamte ordentlich geschuldete Gebühr gem. Art. 27 mehr als CHF 1'000.00 beträgt. Die minimale Gebühr beträgt in jedem Fall CHF 1'000.00.	
	⁶ Der Beschluss des Gemeinderats ist abschliessend.	
Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Fundfahrräder	Art. 29 Administrative Abwicklung	CHF 30.00
Hundetaxe	Art. 30 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxe pro Hund fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	CHF 50.00-100.00 (Gebührentarif)

⁴ Ausnahmen von der Taxpflicht richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.

Exmission

Art. 31 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

Aufwandgebühr I

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Strassenaufbruch

Art. 32 ¹ Bewilligung

CHF 50.00

² Einbahnverkehr / Verkehrsbehinderungen / Strassensperrung.

kostenlos

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 33 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr II

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Aufwandgebühr II

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 34 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

Aufwandgebühr II

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle prüfung

Art. 35 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 20.00 pro Gesuch

³ Publikation

CHF 50.00

⁴ Mitteilung an die Nachbarn pro Grundeigentümer

CHF 50.00

	⁵ Einspracheverhandlung, Instruktion, Durchführung und Protokoll	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	Aufwandgebühr II
	- Schutzraumbefreiung	
	- Gewässerschutzbewilligung	
	- Strassenanschluss (Neuanschluss oder Änderung)	
	- Brandschutzauflagen	
	- Prüfbericht Energietechnische Massnahmen	
	- Wasseranschlussbewilligung	
	- Anschluss Elektro	
	- Anschluss Gemeinschaftsantennenanlage	
	- Weitere durch das übergeordnete Recht vorgesehene Bestandteile	
Beratung und Antragstellung	Art. 36 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
	⁵ Integration Fachberichte sowie weitere Nebenbewilligungen in den Amtsbericht der Gemeinde	gemäss Art. 35 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 37 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 38 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 39 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 40 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 41 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 43 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 44 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
e-Bau	Art. 45 Beratung und Hilfestellung im Zusammenhang mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren von mehr als 15 Minuten.	Aufwandgebühr I oder Tarif Fachverbände

2.5 Gemeindebetriebe

(Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Werkhof, Friedhof, Abfall)

Administrative Arbeiten	Art. 46 Für administrative/technische Verrichtungen stellen die Gemeindebetriebe nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern die entsprechenden Reglemente oder Tarife keine besondere Regelung vorsehen.	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrichtungen	Art. 47 Für handwerkliche Leistungen und anderweitige Verrichtungen stellen die Gemeindebetriebe nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung gemäss den geltenden Tarifen der entsprechenden Fachverbänden, sofern die entsprechenden Reglemente oder Tarife keine besondere Regelung vorsehen.	Aufwandgebühr II

2.6 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 48 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG ¹	CHF 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 49 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.7 Datenschutz

Art. 50 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

¹ Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

2.8 Schule

2.8.1 Tagesschule

Art. 51 Betreuungsstunden

Tagesschulverordnung
(BSG 432.211.2)

Verpflegungskosten

Art. 52 ¹ Frühstück

CHF 2.00 - CHF 4.00
(Gebührentarif)

² Mittagstisch

CHF 6.00 - CHF 8.00
(Gebührentarif)

³ Zvieri

CHF 2.00 - CHF 4.00
(Gebührentarif)

2.8.2 Schwimmhalle

Einzeleintritte

Art. 53 ¹ Erwachsene

CHF 3.00 - CHF 5.00
(Gebührentarif)

² Kinder

CHF 1.00 - CHF 3.00
(Gebührentarif)

2.9 Räumlichkeiten / Liegenschaften

2.9.1 Tierlihaus

Miete

Art. 54 ¹ Es werden für die Räumlichkeiten
des Tierlihauses Gebühren erhoben:

(Gebührentarif)

- a) Gemeinde Aarwangen
- b) EinwohnerInnen, Vereine und Organisationen aus Aarwangen
 - Stube 1-3, Säli
 - Küche/Aufenthaltsraum, Schopfanbau/Galerie
- c) Auswärtige

Kostenlos

kostenlos
CHF 10.00 bis 100.00
CHF 0 - CHF 10.00
CHF 10 - CHF 160.00

² Für Pikett wird an Wochenenden zusätzlich eine Pikettentschädigung in Rechnung gestellt.

CHF 75.00 pro Tag

Allgemeine Bestimmungen **Art. 55** ¹ Richten sich nach der Benützerordnung/Vertrag für die Miete. CHF 0.00 - CHF 60.00

2.9.2 Mehrzweckhalle MZH

Miete **Art. 56** ¹ Es werden für die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Gebühren erhoben: (Gebührentarif)

- a) Gemeinde Aarwangen kostenlos
- b) ortsansässige Vereine CHF 0 - CHF 100.00
- c) auswärtige Vereine und alle Privaten CHF 10 - CHF 1'000

2.9.3 Alte Turnhalle

Miete **Art. 57** ¹ Es werden für die Räumlichkeiten der alten Turnhalle Gebühren erhoben: (Gebührentarif)

- a) Gemeinde Aarwangen kostenlos
- b) ortsansässige Vereine kostenlos
- c) auswärtige Vereine und alle Privaten CHF 5 - CHF 100.00

2.9.4 Schulanlage Nord (Aula mit Foyer, Schwimmhalle)

Miete **Art. 58** ¹ Es werden für die Räumlichkeiten der Schulanlage Nord Gebühren erhoben: (Gebührentarif)

- a) Gemeinde Aarwangen kostenlos
- b) ortsansässige Vereine CHF 0 - CHF 50.00
- c) auswärtige Vereine und alle Privaten CHF 10 - CHF 400.00

2.9.5 Schulhaus Süd, Tagesschule

Miete **Art. 59** ¹ Es werden für die Räumlichkeiten des Schulhaus Süd Gebühren erhoben: (Gebührentarif)

- a) Gemeinde Aarwangen kostenlos
- b) ortsansässige Vereine kostenlos
- c) auswärtige Vereine und alle Privaten CHF 10 - CHF 100.00

2.9.6 Sportplätze

Miete	Art. 60 ¹ Es werden für die Sportplätze Gebühren erhoben:	(Gebührentarif)
	a) Gemeinde Aarwangen	kostenlos
	b) ortsansässige Vereine	kostenlos
	c) auswärtige Vereine und alle Privaten	CHF 5.00 - CHF 20.00

3. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 61 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Einwohnerdienste	Art. 62 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 63 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 64 ¹ Verfügung	CHF 40.00
	² Zahlungserinnerung / Mahnung	kostenlos

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 65 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 66** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 67 ¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 12. Dezember 2011 mit Teilrevisionen auf.

Die Versammlung vom 12. Dezember 2022 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Kurt Bläuenstein
Präsident

Suzanna Pfister
i.V. Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Leiterin Präsidiale Dienste hat dieses Reglement vom 10. November 2022 bis 12. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 10. November 2022 bekannt.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Suzanna Pfister
Leiterin Präsidiale Dienste